



Datum: 28.03.2008 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Zuständigkeiten im Bereich der Lehramtsausbildung	425
<u>Präsidium und Vorstand:</u>	
Drittmittelrichtlinie für die Georg-August-Universität Göttingen	427
<u>Senat:</u>	
Neufassung der Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung	434
Rahmenplan Gleichstellung der Georg-August-Universität Göttingen	444
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang)	455
Erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine	465
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Satzung des Forums Vorklinische Medizin	472

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Befürwortung des Senats vom 30.01.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.03.2008 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG)):

1. Die Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge (Zwei-Fächer-Bachelor (Profil Lehramt), Master of Education sowie Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien (auslaufend)), wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen errichtet und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

2. Die Studienkommission Lehrerbildung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der vom ZeUS eingerichteten drei Arbeitsgruppen Fachdidaktik,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pädagogischen Seminars,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pädagogischen Psychologie,
- d) vier Studierenden der lehramtsbezogenen Studiengänge, die von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt werden.

Von den Mitgliedern nach Satz 4 Buchst. a)-c) soll wenigstens eines ein Mitglied der Hochschullehrergruppe im Vorstand des ZeUS und wenigstens eines ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des ZeUS sein.

3. Die Mitglieder der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge (Zwei-Fächer-Bachelor Profil Lehramt, Master of Education und der auslaufende Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien; nachfolgend: Studienkommission Lehrerbildung) wird durch den zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag des ZeUS bestellt. Die lehrenden Mitglieder werden vom Vorstand des ZeUS vorgeschlagen, die studentischen Mitglieder von den studentischen Mitgliedern in der Zentrumsversammlung. Will der Fakultätsrat vom Vorschlag abweichen, muss er zuvor dem ZeUS Gelegenheit zur Stellungnahme geben, dessen Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren.

4. Empfehlungen der Studienkommission Lehrerbildung werden vor einer Weitergabe an den zuständigen Fakultätsrat zunächst an den Vorstand des ZeUS weitergeleitet. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang:

- a) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an den Fakultätsrat weiterleiten oder
- b) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an die Studienkommission zurückverweisen.

Wird die Empfehlung Satz 2 Buchst. b) entsprechend an die Studienkommission Lehrerbildung zurückverwiesen, steht dem Vorstand des ZeUS zu der dann gefassten Empfehlung der Studienkommission Lehrerbildung ausschließlich ein Stellungnahmerecht zu. Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Empfehlungen der Studienkommission Lehrerbildung beratend an den Sitzungen des zuständigen Fakultätsrats teilnehmen. Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Angelegenheiten, die nach seiner Ansicht die Belange des ZeUS in nicht nur unerheblicher Weise berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Senat abgeben.

5. Den Vorsitz in der Studienkommission Lehrerbildung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtsbezogenen Studiengänge („Studiendekanin Lehrerbildung“ oder „Studiendekan Lehrerbildung“). Die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ ist auf der Grundlage der MaVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung und der Prüfungen der lehramtsbezogenen Studiengänge, soweit diese Verantwortlichkeiten nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der lehrerbildenden Fakultäten oder von einem staatlichen Prüfungsamt wahrgenommen werden. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ an den Sitzungen des Vorstands des ZeUS und an den Sitzungen der Dekanate der lehrerbildenden Fächer mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

6. Die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ wird durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf einvernehmlichen Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung und des Vorstands des ZeUS gewählt. Will der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom Vorschlag abweichen, muss er jenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, deren Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren.

7. Dem ZeUS wird zur Erfüllung organisatorischer und administrativer Aufgaben die „Koordinationsstelle Lehrerbildung“ zugeordnet.

8. Die vorstehenden Beschlüsse erfolgen unter der Bedingung, dass der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Erweiterung des Dekanats um die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder den „Studiendekan Lehrerbildung“ beschließt.

9. Die Rechte eines Fakultätsrats hinsichtlich der fachspezifischen Bestimmungen unter Beachtung der MaVO-Lehr bleiben unberührt.

10. Die Beschlüsse zu 1.-9. treten nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder den „Studiendekan Lehrerbildung“ sowie der Studienkommission Lehrerbildung führen die bislang zuständigen Stellen die Amtsgeschäfte fort.

Präsidium:

Die Drittmittelrichtlinie für die Georg August-Universität Göttingen wurde vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2008 und vom Vorstand der Universitätsmedizin göttingen am 17.01.2008 beschlossen (37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 22 Abs. 1 Satz 6 NHG, § 63 b Satz 2 f in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 NHG):

Drittmittelrichtlinie für die Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zweck

- 1.1 Die Georg-August-Universität Göttingen (als Körperschaft wie Stiftung Öffentlichen Rechts, jeweils inklusive Universitätsmedizin Göttingen - im Folgenden: Georg-August-Universität) unterstützt und fördert die Einwerbung von Drittmitteln für die Übernahme und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- 1.2 Grundlage für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Mitteln Dritter ist § 22 NHG. Danach sind Hochschulmitglieder berechtigt, im Rahmen

der dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus der jährlichen Finanzhilfe finanziert werden.

- 1.3 Diese Richtlinie gibt verbindliche Rahmenregeln vor für Universitätsverwaltung, Antragsteller und Drittmittelpersonal zur Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung, d. h. aus Drittmitteln finanzierten Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben.

§ 2 Definitionen

- 2.1 Forschung mit Drittmitteln liegt vor, wenn das Mitglied der Georg-August-Universität im Rahmen der dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführt, für die ein Dritter Mittel teilweise oder vollständig zur Verfügung stellt.
- 2.2 Drittmittel sind Zuwendungen, Forschungsaufträge, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile (z. B. die Überlassung von Geräten), die die Georg-August-Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks erhält.

§ 3 Rechtsrahmen

- 3.1 Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln für Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben richten sich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den personal- und tarifrechtlichen, den hochschul- und haushaltsrechtlichen, den steuerrechtlichen sowie den Präventions- und Sanktionsbestimmungen zur Vermeidung strafbaren Verhaltens (z. B. §§ 331 ff. StGB).
- 3.2 Ferner gelten die Regeln dieser Richtlinie sowie die sonstigen internen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen und außerdem die Vorgaben der Drittmittelgeber.
- 3.3 Generell sind die Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) der Universität Göttingen sowie die damit verbundenen Prinzipien zu beachten. Für die dienstliche Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen wird auf das Bundesreisekostengesetz sowie die in-

tern erlassenen Reisekostenbestimmungen verwiesen. Die Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

§ 4 Materielle Grundsätze der Drittmittelwerbung

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen sowie Ärzten / Ärztinnen einerseits und Drittmittelgebern andererseits unterliegt folgenden materiellen Grundsätzen:

- Sie darf nicht zu Konflikten mit der wissenschaftlichen und/oder ärztlichen Berufspflicht führen.
- Besonders im medizinischen Bereich müssen Drittmittelvorhaben im Interesse der Patienten / Patientinnen und der medizinischen, wissenschaftlichen Forschung sein.
- Drittmittelvorhaben dürfen weder ausdrücklich noch stillschweigend an die Bedingung gebunden werden Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen.
- Tätigkeiten, für die eine persönliche Zahlung von Vergütungen, Honoraren oder Erstattungen erfolgt (z. B. Studienleitung, Beratung, Gutachten, Lizenzen), sind Nebentätigkeiten, die anzuzeigen und ggf. zu genehmigen sind.
- Eine Kombination aus Drittmittelvorhaben (Dienstaufgabe) und Beraterverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen (Nebentätigkeit) in einem Projekt ist nicht zulässig.

§ 5 Verfahrensgrundsätze der Drittmittelwerbung

- 5.1 Alle im Zusammenhang mit einem Drittmittelvorhaben entstehenden direkten Projektkosten müssen vollständig gedeckt sein. Die Overheadanteile tragen zudem zu den übrigen Kosten (Gemeinkosten) bei, d. h. sie müssen einen Deckungsbeitrag zu den indirekten Kosten gewährleisten. Bei öffentlichen und gemeinnützigen Mittelgebern (DFG, BMBF, EU, Stiftungen etc.) sind diesbezüglich die spezifischen Förderrichtlinien und Kalkulationsvorgaben zu beachten. Bei Auftragsforschung soll die Gemeinkostenpauschale mindestens 20 % der direkten Projektkosten betragen.
- 5.2 Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag Dritter Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese

Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

- 5.3 Im Antragsverfahren sowie bei geplanten Vertragsabschlüssen ist von dem Antragsteller / der Antragstellerin im Rahmen der Anzeige an die Forschungsadministration eine Feststellung über Art, Höhe und Finanzierung eventueller Folgekosten, während der Laufzeit und nach Beendigung, zu treffen. Sind keine Folgekosten zu erwarten, so ist dies ebenfalls verbindlich zu bestätigen. Sollten sich bei Bewilligung / Vertragsabschluss maßgebliche Änderungen gegenüber der Feststellung in der Drittmittelanzeige ergeben, bedarf es einer entsprechenden Aktualisierung.
- 5.4 Für die Kalkulation eines Drittmittelvorhabens sind die Kalkulationsvorgaben des jeweiligen Bereichs anzuwenden. Für EU-Anträge gelten die EU-Financial-Guidelines sowie die besonderen Regularien der EU.
- 5.5 Klinische Arzneimittel- oder Medizinproduktstudien müssen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und den Grundsätzen der Good-Clinical-Practice (GCP-VO) von der zuständigen Ethikkommission und der jeweils zuständigen Behörde (Bundesinstitut für Arzneimittel oder Paul-Ehrlich-Institut) genehmigt werden und stellen besondere Anforderungen an das Qualitäts- und Projektmanagement. Dazu wird die Universitätsmedizin Göttingen spezielle Regelungen erlassen.

§ 6 Beteiligung der Forschungsadministration

- 6.1 Geplante Drittmittelvorhaben sind nach Maßgabe des Punktes 3.2 sowie § 5 rechtzeitig vor Abgabe des Antrags bzw. vor Vertragsabschluss nach dem dafür jeweils festgelegten Verfahren der jeweiligen Forschungsadministration in der Verwaltung anzuzeigen.
- 6.2 Drittmittelvorhaben, die von Personen beantragt werden, die während der Laufzeit des Vorhabens ausscheiden (z. B. Pensionierung, Befristung), bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium / den Vorstand. Im Übrigen kann das Präsidium / der Vorstand nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der Durchführung eines Vorhabens widersprechen oder Auflagen für die Durchführung erteilen.

- 6.3 Sofern ausschließlich einrichtungsbezogene Ressourcen betroffen sind, kann in der Universitätsmedizin Göttingen von der Anzeige abgesehen werden.
- 6.4 Soweit ein Vertrag erforderlich sein sollte, ist möglichst frühzeitig mit der jeweiligen Rechtsabteilung bzw. den spezialisierten Einrichtungen zur Förderung der Forschung und Internationalen Beziehungen Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich sind die dort vorgehaltenen Vertragsmuster zu verwenden.
- 6.5 Vor der Beantragung von EU-Projekten ist die jeweils zuständige Abteilung in der Verwaltung (hier z. B. Forschungsadministration, EU-Büro, Internationale Beziehungen) einzubeziehen. Eine Beratung hinsichtlich Antragsverfahren, Durchführung und Abrechnung sollte dabei obligatorisch sein.

§ 7 Beteiligung der Finanzabteilung

- 7.1 Die Drittmittel werden in den Wirtschaftsplänen von Universität bzw. Universitätsmedizin Göttingen vereinnahmt und unterliegen den jeweiligen Bewirtschaftungsbestimmungen.
- 7.2 Die Verwaltung von Drittmitteln im Sinne dieser Richtlinie erfolgt durch die jeweilige Finanzabteilung. Eine Abwicklung über Privatkonten ist nicht gestattet.
- 7.3 Zu Sponsoring und Spenden wird auf die besonderen Bestimmungen der Stabsstelle Universitätsförderung verwiesen.

§ 8 Beteiligung der Personalabteilung

- 8.1 Aus Mitteln Dritter kann für die Durchführung von Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen der befristet gewährten Zuwendungen Personal eingestellt werden. Diesen Beschäftigten dürfen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeiten grundsätzlich nur Aufgaben übertragen werden, für die die Mittel bereitgestellt worden sind. Für die aus Mitteln Dritter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die gleichen tariflichen und sonstigen Regelungen wie für das weitere Personal. Auf die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes wird besonders hingewiesen.

- 8.2 Die Personalverantwortung liegt bei den jeweiligen Projektleitern/Projektleiterinnen. Die Personalsachbearbeitung wird an der Universität durch die Abteilung Personal und in der Universitätsmedizin Göttingen über den Geschäftsbereich Personal wahrgenommen.
- 8.3 Die bewilligten Drittmittel dürfen nicht für Nebentätigkeiten in Anspruch genommen werden.
- 8.4 Im Falle der Durchführung einer Dienstreise, die aus Mitteln Dritter finanziert werden soll, gelten die Regelungen des Bundesreisekostenrechts sowie die vom Präsidium der Universität oder vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hierzu erlassenen Bestimmungen, soweit der Drittmittelgeber keine Abweichungen schriftlich verfügt.

§ 9 Weggang des Projektleiters/der Projektleiterin

- 9.1 Bei Weggang eines Projektleiters/einer Projektleiterin richtet sich der Verbleib der noch nicht verwendeten Drittmittel (Projektmittel) nach den dem Projekt zu Grunde liegenden Bewilligungsbedingungen bzw. Verwendungsrichtlinien des jeweiligen Geldgebers oder den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.2 Finden sich in den Bewilligungsbedingungen bzw. Verwendungsrichtlinien oder den vertraglichen Verpflichtungen keine anderweitigen Bestimmungen, verbleiben das Projekt, die Projektmittel und etwaige Restmittel bei der Universität bzw. innerhalb der jeweiligen Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.
- 9.3 Auf Antrag des Projektleiters/der Projektleiterin können nicht verbrauchte Projektmittel transferiert werden, wenn das Projekt an einem anderen Ort fortgesetzt wird und durch die Fortsetzung weitere Kosten entstehen. Dabei sind durch den Projektleiter / die Projektleiterin insbesondere die bereits erbrachten Projektleistungen und die am anderen Ort noch zu erbringenden Leistungen anzugeben.
- 9.4 Bei Mitteln, die als Forschungsunterstützung der Georg-August-Universität eingeworben worden sind, kann ein Transfer der Mittel nur dann erfolgen, wenn das von der Georg-August-Universität initiierte Projekt an einem anderen Ort weitergeführt wird. In diesem Fall kann die Georg-August-Universität zur Durchführung bzw. Weiterführung des Projektes an einen Dritten einen Auftrag erteilen.

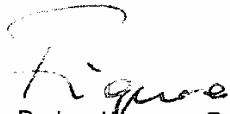
§ 10

Inkrafttreten / Überleitung

- 10.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.
- 10.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten sämtliche ihr widersprechenden Regelungen der Universität Göttingen außer Kraft.

**Für die Universität Göttingen
Der Präsident**

Göttingen, den 13. März 2008



(Prof. Dr. Dr. h.c. KURT VON FIGURA)

**Für die Universitätsmedizin Göttingen
Der Sprecher des Vorstands**

Göttingen, den 16. Juni 2008



(Prof. Dr. med. CORNELIUS FRÖMMEL)

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2008 die Satzung zur Neufassung der Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2002 S 373) zuletzt geändert gemäß Beschluss des Senats vom 12.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2004 S. 325), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

Artikel 1**Ordnung für das
Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (nachfolgend ZeUS genannt) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung GO.

(2) ¹Am ZeUS sind die Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Mathematische Fakultät, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, die Biologische Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Sozialwissenschaftliche Fakultät beteiligt. ²Geschäftsführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(3) ¹Das ZeUS hat zum Ziel, die an der Universität Göttingen vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen empirisch orientierter Unterrichts- und Schulforschung in der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie und den Fachdidaktiken zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung dieser Ressourcen interdisziplinäre Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere in den Fachdidaktiken zu fördern und die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu verbessern. ²Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen.

§ 2 Aufgaben

Das ZeUS hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der Unterrichts- und Schulforschung sowie der Lehrerbildung:

- a) Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung der empirischen Unterrichts- und Schulforschung durch Förderung von fakultäts- und institutionsübergreifenden interdisziplinären Kooperationen, z.B. durch Anregung der Beantragung und Einrichtung von Forscher- und Forscherinnengruppen und anderen forschungsfördernden Einrichtungen sowie durch gezielte Unterstützung zukunftsweisender Einzelvorhaben;
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in den Fachdidaktiken und der Schulpädagogik durch regelmäßige strukturierte Ausbildungsangebote in den Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung und durch regelmäßige Kolloquien aller am ZeUS beteiligten Disziplinen zu Ansätzen und Befunden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung;
- c) Förderung der Lehre durch die Organisation von und Beteiligung an berufswissenschaftlichen Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien; dies geschieht im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten und auf der Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MaVO-Lehr) vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Kolloquien, Symposien und wissenschaftliche Fachtagungen;
- e) Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Abteilungen sowie sonstiger Institutionen, die in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Lehrerbildung tätig sind; die Kompetenzen der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen bleiben hiervon unberührt;
- f) Vertretung der lehramtsbezogenen Berufswissenschaften gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen;
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre am ZeUS.

§ 3 Organe, Arbeitsgruppen

(1) Organe des ZeUS sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

(2) Im ZeUS können fachdidaktische Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem wissenschaftlichen Austausch zwischen den Fachdidaktiken verwandter Fächer dienen; die Zuordnung einer Fachdidaktik zu dem jeweiligen Fach bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZeUS sind:

- a) das dem ZeUS zugeordnete Personal;
- b) die studentischen Mitglieder der fakultätsübergreifenden Studienkommission für die Lehrerbildung und
- c) in Zweitmitgliedschaft
die auf Vorschlag des ZeUS und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet der Lehrerbildung lehrenden und forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des ZeUS sind die auf Beschluss des Vorstands in das ZeUS aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne von Abs. 1 zu sein.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des ZeUS tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit.

²Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des ZeUS;
- b) der Arbeit des Vorstands.

³Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung im erforderlichen Umfang über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem zuständigen Beschlussorgan Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;
- d) kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des Beirats unterbreiten.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchst. c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) ¹Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des ZeUS obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung;
- c) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des ZeUS aus deren Reihen gewählt.

²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die

Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des ZeUS mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des ZeUS werden alle Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst a) und c) mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ZeUS abgewählt, wenn zugleich wenigstens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Semester. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Soweit die Mitglieder der Hochschullehrergruppe nicht die Mehrheit der Mitglieder im Vorstand des ZeUS stellen, führt die geschäftsführende Leitung so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(7) ¹Der Vorstand des ZeUS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des ZeUS;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit

- dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des ZeUS sowie Sicherstellung der Finanzierung;
 - e) Erstellung des jährlichen Berichts des ZeUS;
 - f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
 - g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte oder Sammlungen;
 - h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem ZeUS zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierte Personals;
 - i) Evaluationen von Projektanträgen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats;
 - j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des ZeUS;
 - k) Benennung der Mitglieder des ZeUS in eine Berufungskommission;
 - l) Mitwirkung an der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;
 - m) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
 - n) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das ZeUS im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Entscheidungen über die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den Entscheidungen und den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des ZeUS und zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Evaluation der Arbeit des ZeUS wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlags des Zentrumsvorstandes und der Trägerfakultäten bestellt.

(2) ¹In den Beirat sollen bis zu acht externe, international anerkannte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler berufen werden, die verschiedene Disziplinen der empirischen Unter-

richts- und Schulforschung vertreten und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des ZeUS zu begutachten. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahren. ³Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Vorstands des ZeUS;
- b) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten;
- c) Evaluation des Zentrums in regelmäßigen Abständen, spätestens aber nach fünf Jahren;
- d) Stellungnahme zu Einzelvorhaben des ZeUS.

(4) Das Ergebnis der Evaluation wird durch das Präsidium dem Zentrumsvorstand, den Trägerfakultäten und dem Senat bekannt gegeben.

(5) Der Beirat wird von der geschäftsführenden Leitung mindestens alle zwei Jahre einberufen.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax) herbeigeführt werden; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist auch insoweit eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ²Der Beschluss über die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann entweder durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs in einer Sitzung gefasst oder mit dem Umlaufverfahren verbunden werden. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die Leitung des Organs die stimmberechtigten Mitglieder des Organs auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt. ⁶Im Falle der Verbindung des Beschlusses über die Durchführung eines Umlaufverfahrens mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren kommt der Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Umlauffrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt hat und von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist eingegangen ist. ⁷Ist der Leitung des Organs von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb einer Sitzung des Organs nicht herbei-

geführt werden. ⁸Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Leitung des Organs in einem Vermerk festzuhalten.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des ZeUS in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des ZeUS, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 Mitwirkung auf dem Gebiet der Lehrerbildung

(1) Das ZeUS wirkt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der Lehrerbildung mit.

(2) Dem ZeUS wird zur Erfüllung organisatorischer und administrativer Aufgaben die „Koordinationsstelle Lehrerbildung“ zugeordnet.

(3) ¹Die Mitglieder der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge (Zweifächer-Bachelors Profil Lehramt, Master of Education und der auslaufende Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien; nachfolgend: Studienkommission Lehrerbildung) wird durch den zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag des ZeUS bestellt. ²Die lehrenden Mitglieder werden vom Vorstand des ZeUS vorgeschlagen, die studentischen Mitglieder von den studentischen Mitgliedern in der Zentrumsversammlung. ³Will der Fakultätsrat vom Vorschlag abweichen, muss er zuvor dem ZeUS Gelegenheit zur Stellungnahme geben, dessen Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren. ⁴Die Studienkommission Lehrerbildung setzt sich nach Maßgabe des entsprechenden Präsidiumsbeschlusses wie folgt zusammen:

- a) zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der vom ZeUS eingerichteten drei Arbeitsgruppen Fachdidaktik,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pädagogischen Seminars,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pädagogischen Psychologie,
- d) vier Studierenden der lehramtsbezogenen Studiengänge, die von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates des Sozialwissenschaftlichen Fakultätsrates eingesetzt werden.

⁵Von den Mitgliedern nach Satz 4 Buchst. a)-c) soll wenigstens eines ein Mitglied der Hochschullehrergruppe im Vorstand des ZeUS und wenigstens eines ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des ZeUS sein.

(4) ¹Empfehlungen der Studienkommission Lehrerbildung werden vor einer Weitergabe an den zuständigen Fakultätsrat zunächst an den Vorstand des ZeUS weitergeleitet. ²Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang:

- a) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an den Fakultätsrat weiterleiten oder
- b) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an die Studienkommission zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen.

³Wird die Empfehlung Satz 2 Buchst. b) entsprechend an die Studienkommission Lehrerbildung zurückverwiesen, steht dem Vorstand des ZeUS zu der dann gefassten Empfehlung der Studienkommission Lehrerbildung ausschließlich ein Stellungnahmerecht zu. ⁴Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Empfehlungen der Studienkommission Lehrerbildung beratend an den Sitzungen des zuständigen Fakultätsrats teilnehmen.

(5) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtsbezogenen Studiengänge („Studiendekanin Lehrerbildung“ oder „Studiendekan Lehrerbildung“) wird durch den zuständigen Fakultätsrat auf einvernehmlichen Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung und des Vorstands des ZeUS gewählt. ²Will der Fakultätsrat vom Vorschlag abweichen, muss er zuvor jenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, diese Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren. ³Die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ ist auf der Grundlage der MaVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung und der Prüfungen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien, soweit diese Verantwortlichkeiten nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der lehrerbildenden Fakultäten oder von einem staatlichen Prüfungsamt wahrgenommen werden. ⁴Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ an den Sitzungen des Vorstands des ZeUS und an den Sitzungen der Dekanate der lehrerbildenden Fächer mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(6) Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Angelegenheiten, die nach seiner Ansicht die Belange des ZeUS in nicht nur unerheblicher Weise berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Senat abgeben.

(7) Die Rechte eines Fakultätsrats hinsichtlich der fachspezifischen Bestimmungen unter Beachtung der MaVO-Lehr bleiben unberührt.

§ 11 Beteiligung des ZeUS an Berufungsverfahren

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3) und Juniorprofessuren der Fachdidaktiken und von Professuren aus den Erziehungswissenschaften oder der pädagogischen Psychologie, deren Inhaberin oder Inhaber vorrangig auf dem Gebiet der Lehrerbildung tätig ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen stellt.

(2) Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des ZeUS berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium, dem Senat oder dem zuständigen Fakultätsrat abgeben.

§ 12 Verwaltung und Ausstattung

(1) ¹Das ZeUS richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. ²Ihr zugeordnet sind die dem ZeUS unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

(2) ¹Das ZeUS sowie die Studienkommission Lehrerbildung werden möglichst in einem Gebäude untergebracht. ²Hier soll ein institutioneller Ort entstehen, mit dem sich die Lehramtsstudierenden identifizieren können und alle für den Studiengang relevanten Informationen erhalten.

Artikel 2

(1) ¹Die Ordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 4/2004 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 12.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 5/2004 S. 325) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten der Ordnung nach Artikel 1 amtierende Vorstand des ZeUS bleibt bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Vorstands im Amt. ²Die oder der bei Inkrafttreten der Ordnung nach Artikel 1 amtierende Studiendekanin oder Studiendekan ZeUS führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung fort. ³Die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Artikel 1 amtierende Studienkommission Lehrerbildung führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu besetzenden Studienkommission Lehrerbildung fort.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.01.2008 die Änderung des Rahmenplans zur Frauenförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 S. 2) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Beteiligung des Personalrates der Georg-August-Universität Göttingen ohne (Universitätsmedizin) und des Personalrates der Universitätsmedizin Göttingen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444) ist am 12.03.2008 und 18.03.2008 erfolgt.

Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Rahmenplan Gleichstellung der Georg-August-Universität Göttingen**Inhalt**

1. Vereinbarkeit von Familie und persönlicher Lebenssituation, Beruf, Studium, Aus- und Weiterbildung
 - 1.1 Arbeitszeit und -ort
 - 1.2 Teilzeitarbeit und befristet Beschäftigte
 - 1.3 Beurlaubung und Wiedereinstieg
 - 1.4 Studierende Mütter und Väter
 - 1.5 Kinderbetreuung
2. Fort- und Weiterbildung
3. Stellenbesetzungen
 - 3.1 Stellenausschreibungen
 - 3.2 Besetzungsverfahren
 - 3.3 Einstellungen und Beförderungen
 - 3.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten
4. Abbau von Unterrepräsentanz im Rahmen der Entwicklungspläne der Fakultäten
5. Erhöhung des Frauenanteils in den gehobenen Positionen des Technischen und Verwaltungsdienstes (MTVD)
6. Maßnahmen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung und Berücksichtigung von Genderaspekten in Forschung und Lehre
7. Stipendien und Nachwuchsförderung

8. Studium und Lehre
9. Förderung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten, Tätigkeitsberichte
10. Gleichstellungsbericht und Überprüfung der Gleichstellungspläne
11. Schlichtungsrat
12. Inkrafttreten, Revisionsklausel

Die im vorliegenden Rahmenplan Gleichstellung verwendete Bezeichnung „Beschäftigte“ umfasst auch verbeamtete Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

Präambel

(1) Mit diesem Rahmenplan Gleichstellung verfolgt die Universität Göttingen das Ziel, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern, die strukturelle Benachteiligung von Frauen abzubauen und alle vorhandenen Fähigkeiten und Begabungen für Forschung und Lehre zu nutzen. Dabei wird angestrebt, dass Männer und Frauen in allen Bereichen zu gleichen Teilen vertreten sind. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1897) in seiner jeweils gültigen Fassung werden dabei angewandt.

(2) Die Gleichstellungsförderung an der Hochschule bezieht alle Status- und Beschäftigtengruppen ein. Zum Ausgleich bestehender Nachteile beschließt der Senat besondere Maßnahmen,

- um die Vereinbarkeit von Familie und persönlicher Lebenssituation mit Studium/Beruf für Frauen und Männer zu erleichtern,
- um die Arbeitssituation für Frauen und Männer in allen Tätigkeitsfeldern zu verbessern,
- um den Anteil von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen,
- um Forschung und Lehre anzuregen und zu fördern, die auch aus der Perspektive von Frauen betrieben wird und die deren gesellschaftlichem Ort und Interessen Rechnung trägt,
- um zu gewährleisten, dass das Persönlichkeitsrecht von Frauen und Männern respektiert wird.

(3) Zum Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Universität vor sexueller Belästigung und Gewalt im Hochschulbereich hat der Senat am 11.06.1997 eine spezielle Richtlinie erlassen.

1. Vereinbarkeit von Familie und persönlicher Lebenssituation, Beruf, Studium, Aus- und Weiterbildung

1.1 Arbeitszeit und -ort

(1) Beschäftigungsverhältnisse sind so zu gestalten, dass Elternschaft, Erziehung und andere familiäre Verpflichtungen mit der Wahrnehmung der Dienstaufgaben vereinbar sind. Unter Beachtung der dienstlichen Belange und der geltenden Arbeitszeitregelung soll bei Bedarf eine von der Regelarbeitszeit abweichende Gestaltung der Arbeitszeiten wegen Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, Aus-, Fort- und Weiterbildung ermöglicht werden.

(2) Die Personalstellen weisen Beschäftigte, die eine Beurlaubung oder eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen, ausdrücklich auf die beamten-, besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen sowie versorgungsrechtlichen Folgen hin.

(3) Bei Beurlaubungen bzw. Reduzierung der Arbeitszeit zur Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen, Mutterschutz und Elternzeit ist in vollem Umfang für Vertretung Sorge zu tragen.

(4) Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen die Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Regelungen Telearbeitsplätze und entsprechende Schulungsangebote vorhalten. Einzelheiten regelt die Dienststelle in einer gesonderten Richtlinie.

1.2 Teilzeitarbeit und befristet Beschäftigte

(1) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Leitungsfunktionen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sie auch von Teilzeitbeschäftigten wahrgenommen werden können.

(2) Befristete Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mit deren Einverständnis im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu verlängern, wenn einer der in § 2 Abs. 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz genannten Beurlaubungsgründe bzw. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren) wird die Universität sich bemühen, die dort vorgesehene längst mögliche Befristungsdauer von 2 Jahren pro Kind bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen möglichst auszuschöpfen.

1.3 Beurlaubung und Wiedereinstieg

(1) Beschäftigten, die zur Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen beurlaubt sind, ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Universität vorrangig zu er-

möglichen. Sie sind regelmäßig und rechtzeitig über die Veranstaltungen zu informieren. Die Übernahme von Fahrt- und Betreuungskosten durch die Einrichtung ist im Einzelfall auf Antrag zu gewähren.

(2) Beurlaubte Beschäftigte sind auf Wunsch über Stellenausschreibungen sowie die Möglichkeiten von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu unterrichten, die ihnen vorrangig anzubieten sind.

(3) Nach einer Beurlaubung ist die Möglichkeit für ein umfassendes Vertrautmachen mit neuen Techniken zu eröffnen.

1.4 Studierende Mütter und Väter

(1) Studien- und Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen keine rechtlichen Nachteile hinsichtlich des Studiums und des Studienabschlusses nach sich ziehen. Die Universität wirkt in geeigneten Studiengängen darauf hin, dass das Lehrangebot so organisiert wird, dass das Studium auch als Teilzeitstudium absolviert werden kann.

(2) Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen und Praktika sollen Schwangere und studierende Eltern bevorzugt berücksichtigt werden. Bei Parallelveranstaltungen sollen Schwangere und studierende Eltern bei der Wahl der Termine bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Die besonderen Schutzbestimmungen für Schwangere am Arbeitsplatz gelten für schwangere Studierende entsprechend an ihren Studienplätzen. Auf Antrag stellt die Hochschule zu diesem Zweck einen internen Mutterpass aus.

1.5 Kinderbetreuung

(1) Die Universität Göttingen ergreift Maßnahmen, damit entsprechend dem Bedarf Betreuungsplätze für die Kinder von Beschäftigten und Studierenden vorgehalten werden. Während der Dauer von Gremiensitzungen soll bei Bedarf für Kinderbetreuung gesorgt werden.

(2) Die Universität prüft, wo und wie sie ihre Gebäude und ihr Gelände kinderfreundlicher gestalten kann. In zentralen Bereichen werden im Zuge von Neu- und Umbaumaßnahmen für Männer und Frauen zugängliche Wickelräume eingerichtet.

(3) Die Universität richtet in ihren Einrichtungen Eltern/Kind-Räume ein, die geeignet sind, Betreuungs- und Dienstaufgaben bzw. Studienleistungen in besonderen Fällen kurzfristig miteinander zu vereinbaren.

2. Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Themen Gleichstellung, Frauenförderung, Diskriminierung von Frauen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind Teil des hochschulinternen Fortbildungsprogramms und sollen auch in dafür geeignete Fortbildungsveranstaltungen eingehen. Diese Themen sind insbesondere Bestandteil von Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte mit Leitungsaufgaben.
- (2) Bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird unter Kursleitenden und Vortragenden ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt.
- (3) Vorgesetzte machen insbesondere Frauen auf Maßnahmen, die für das berufliche Fortkommen förderlich sind, aufmerksam und ermöglichen ihre Teilnahme.
- (4) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finden in der Regel während der regelmäßigen Arbeitszeit statt. Können Teilzeitbeschäftigte an einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme nur teilnehmen, wenn sie dabei ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dauernd überschreiten, so soll ihnen für die Dauer der Maßnahme auf Antrag vorübergehend eine Vollzeitbeschäftigung gewährt werden.
- (5) Fortbildungsmaßnahmen werden so angeboten, dass auch Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Teilzeitbeschäftigte teilnehmen können.
- (6) Wenn Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Arbeitszeit angeboten werden, soll von der Hochschule für Kinderbetreuung gesorgt werden. Die Übernahme von Fahrt- und Betreuungskosten durch die Einrichtung ist im Einzelfall auf Antrag zu gewähren.

3. Stellenbesetzungen

3.1 Stellenausschreibungen

- (1) Alle Stellen (auch Drittmittelstellen) sind grundsätzlich hochschulöffentlich und in geeigneten Medien auszuschreiben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden,
 - a) bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen, wenn die Besetzung ad personam im Zusammenhang mit einem Berufungsverfahren vereinbart wurde,
 - b) sofern der Personalrat (§ 65 NPersVG) und die Gleichstellungsbeauftragten einem Verzicht auf Ausschreibung zustimmen,
 - c) bei Drittmittelstellen, wenn die Mittel ad personam eingeworben wurden.
- (2) Die zu besetzende Stelle ist in der Ausschreibung zuerst in der weiblichen und nachfolgend in der männlichen Form zu benennen.

(3) Bei Stellenausschreibungen wird grundsätzlich folgender Hinweis aufgenommen: „Die Universität Göttingen strebt in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Entsprechende Regelungen sind für Bereiche zu treffen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(4) Die Professuren werden von der Leitung der Hochschule öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die Bezeichnung der Stelle, den Aufgabenbereich, die geforderten Einstellungsvoraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten.

(5) Die Bewerbungsfrist soll mindestens drei Wochen betragen.

3.2 Besetzungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Einstellungen für Stellen, die unbefristet oder länger als 18 Monate befristet sind, sollen im Einzelfall auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten Auswahlkommissionen gebildet werden.

(2) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden grundsätzlich alle Frauen, deren Arbeitsgebiete und Qualifikation der Stellenausschreibung entsprechen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. Entsprechende Regelungen sind für Bereiche zu treffen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(3) Berufungsverfahren regeln das NHG sowie die Grundordnung. Die Empfehlungen des Senates für die Erstellung von Berufungsvorschlägen vom 14.03.2007 sind zu beachten. Nach Möglichkeit sind Gutachterinnen in gleicher Anzahl hinzuzuziehen wie Gutachter.

(4) Auf die Vergabe von Stellen für wissenschaftliche Hilfskräfte ist fakultätsöffentlich oder institutsöffentlich hinzuweisen, um allen interessierten Studierenden die Möglichkeit der Bewerbung zu geben. Die Einrichtungen berichten einmal jährlich summarisch der Fakultät und dem Fakultätsrat über die erfolgten Einstellungen.

3.3 Einstellungen und Beförderungen

(1) Bei Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen Frauen gleicher Qualifikation solange vorrangig berücksichtigt werden, bis sie in der jeweiligen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppe zu gleichen Teilen wie Männer vertreten sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 NHG). Entsprechende Regelungen sind für Bereiche zu treffen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(2) Bei der Beurteilung der Qualifikation sind alle Aspekte der Befähigung, Eignung und fachlichen Leistung eingehend zu würdigen. Dabei sind auch Sozialkompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten aus familiärer oder ehrenamtlicher Tätigkeit, Flexibilität, Kommunikati-

ons- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind.

(3) Bei der Entscheidung für eine Einstellung oder eine Beförderung dürfen u.a. folgende Kriterien nicht gegen die Bewerberin oder den Bewerber verwandt werden:

- Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Lebensalter, sofern es nicht dem Stellenprofil entgegensteht
- Einkünfte, Familienstand und Stellung der Partnerin oder des Partners
- Zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung Gebrauch zu machen.

3.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten sind grundsätzlich über alle anstehenden Stellenausschreibungen und deren Veröffentlichung zu unterrichten. Ihr ist rechtzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu geben. Sie hat das Recht, bei der Formulierung des Ausschreibungstextes mitzuwirken.

(2) Sie ist grundsätzlich von allen Einstellungsverfahren so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie auf Wunsch an Auswahlgesprächen teilnehmen kann.

(3) Anträge auf Personalmaßnahmen sind von den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegenzuzeichnen.

(4) Über Beförderungen und Höhergruppierungen - mit Ausnahme von Zeit- und Bewährungsaufstiegen - sind die Gleichstellungsbeauftragten vorher zu informieren.

(5) Wurde keine Auswahlkommission eingerichtet und zeichnet sich bei der Vorbereitung eines Personalvorschlages zur Einstellung oder Höhergruppierung ab, dass zwischen den Gleichstellungsbeauftragten und der antragstellenden Einrichtung kein Konsens zu erzielen ist, können die Gleichstellungsbeauftragten bereits in diesem Stadium des Verfahrens den Schlichtungsrat nach Punkt 11 des Rahmenplanes anrufen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

4. Abbau von Unterrepräsentanz im Rahmen der Entwicklungspläne der Fakultäten

(1) Die Fakultäten werden verpflichtet, in ihren Entwicklungsplänen Leitlinien zu entwickeln, wie die bestehende Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftsbereich abgebaut werden kann, und hierzu konkrete Zielvorgaben für einen Entwicklungszeitraum von bis zu sechs Jahren festzulegen. Hierüber sind mit dem Präsidium ggf. Zielvereinbarungen abzuschließen. Dabei sind Stufenpläne mit dem Ziel einer kontinuierlichen Erhöhung der Zahl von Frauen in den einzelnen Qualifikationsstufen und Fachrichtungen zu erarbeiten, wobei der Frauenanteil in jeder Qualifikationsstufe zumindest dem Anteil an Frauen in der dafür vorausgesetzten Stufe zu entsprechen hat (Kaskadenprinzip). Durch Erhöhung der Zielvorgabe um 10 bis 15 Prozentpunkte soll erreicht werden, dass sich der Wissenschaftlerinnenanteil in kürzerem Zeitraum deutlich erhöht. Auch sollen alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, in geeigneten Fällen Stellen nur für Frauen einzurichten.

(2) Wird die Zielvorgabe für einen bestimmten Qualifikationsbereich nicht erfüllt, ist die Fakultät verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Gleichstellungsbeauftragten Maßnahmen zum Ausgleich zu ergreifen. Dabei ist auch zu erwägen, ob nicht-adäquat besetzbare Stellen vorübergehend mit qualifizierten Bewerberinnen der darunterliegenden Qualifikationsstufe unterbesetzt werden können, um längerfristig entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen.

(3) Entsprechende Stufenpläne sind ggf. für das wissenschaftliche Personal in den Zentralen Einrichtungen der Universität zu erarbeiten.

(4) Entsprechende Regelungen sind für Bereiche zu treffen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

5. Erhöhung des Frauenanteils in den gehobenen Positionen des Technischen und Verwaltungsdienstes (MTVD)

(1) Die Entwicklungspläne der Fakultäten und die entsprechenden Pläne für die Zentralen Einrichtungen der Universität haben auch eine Aussage dazu zu treffen, wie sich der Beschäftigungsanteil der Frauen in den einzelnen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des MTVD-Bereichs darstellt. Anzustreben ist, während eines Planungszeitraumes von 6 Jahren in allen Funktionsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, einen Frauenanteil von 50 % zu erreichen. Für diese Bereiche sind spezielle Programme zur Erhöhung des Frauenanteils zu entwickeln. Entsprechende Regelungen sind für Bereiche zu treffen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

(2) Die Universität bietet im Rahmen ihrer Personalentwicklung gleichstellungswirksame Fort- und Weiterbildungsprogramme an, die geeignet sind, aufstiegs- und beförderungsrelevante Qualifikationen in der Wissenschaftsverwaltung zu erwerben.

6. Maßnahmen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung und Berücksichtigung von Genderaspekten in Forschung und Lehre

(1) Die Fakultäten prüfen, ob und wie Geschlechterforschungsthemen als Bestandteil von Forschung und Lehre in die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Fächer aufgenommen werden können. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob und inwieweit in der Struktur- und Entwicklungsplanung Stellen ausgewiesen werden können, die vorrangig der Geschlechterforschung gewidmet sind.

(2) Gegebenenfalls beziehen Fakultäten Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung aus anderen Fakultäten in das eigene Lehrprogramm ein bzw. erkennen Veranstaltungen der Nachbardisziplinen an.

(3) So lange die Geschlechterforschung noch nicht durch hauptamtliche Lehrende hinreichend vertreten ist, werden Themen aus diesem Bereich besonders bei der Vergabe von Lehraufträgen, bei Gastprofessuren und der Einladung zu Gastvorträgen berücksichtigt.

(4) Vorhaben der Geschlechterforschung können aus dem Struktur- und Investitionsfonds der Universität finanziert werden.

(5) Es wird angeregt, einen Preis zu stiften, der jährlich für eine hervorragende Arbeit aus der Geschlechterforschung verliehen wird.

(6) Modulhandbücher, Akkreditierungsanträge und Evaluationen weisen Geschlechterforschungsbeiträge explizit aus. Gendersensibilität und Geschlechtergerechtigkeit werden in Schlüsselqualifikationsangebote integriert.

7. Stipendien und Nachwuchsförderung

(1) Für die Vergabe von Stipendien gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Verleihung von Förderpreisen ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten.

(2) Gleichstellungsrelevante Qualifizierungsmaßnahmen, Mentoring-Programme und Netzwerke für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden in strukturierte Promotionsprogramme oder -studiengänge integriert und in besonderem Maße gefördert.

(3) In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wird angestrebt, die Hälfte der Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerberinnen zu besetzen.

8. Studium und Lehre

(1) In der Öffentlichkeitsarbeit und bei Informationen über Studienmöglichkeiten findet der Gleichstellungsauftrag Berücksichtigung. Insbesondere in Studiengängen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sollen Informationsveranstaltungen angeboten werden mit

dem Ziel, ausgewogene Verhältnisse unter den Studierenden herzustellen. Im gleichen Sinne soll mit Schulen, Arbeitsagenturen und Berufsinformationszentren zusammengearbeitet werden.

(2) Zur Verbesserung der Studiensituation von Studentinnen können die Fakultäten ein studienbegleitendes Tutorinnenprogramm einrichten. In den naturwissenschaftlichen Fächern können Praktika für Frauen angeboten und ggf. Projektlabore für Frauen eingerichtet werden.

(3) Mit Hilfe von Studienbeiträgen sind gleichstellungswirksame Maßnahmen und Projekte durchzuführen, die zur Verbesserung der Chancengleichheit im Studium und zur Förderung der Lehre der Frauen- und Geschlechterforschung beitragen.

9. Förderung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten, Tätigkeitsberichte

(1) Wenn die Gleichstellungsbeauftragten Mitglieder der Hochschule zu Informationsveranstaltungen einladen, soll der Präsident oder die Präsidentin nach Möglichkeit Dienstbefreiung in Anlehnung an § 44 NPersVG gewähren. Studierenden wird die Teilnahme nicht als Fehlzeit angerechnet.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten, Instituten und Zentralen Einrichtungen berichten einmal im Jahr über ihre Arbeit im Rahmen eines Tätigkeitsberichts, der den jeweiligen Einrichtungen zugänglich gemacht wird.

10. Gleichstellungsbericht und Überprüfung der Gleichstellungspläne

(1) Auf der Grundlage der Daten der Stabsstelle Controlling werden jährlich Gleichstellungsberichte erstellt, durch die der Erfolg der Gleichstellungsmaßnahmen dokumentiert und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Die Berichte werden auf der Ebene der Fakultäten von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten, auf der Ebene der Universität von der Personalabteilung im Benehmen mit der oder dem Universitätsgleichstellungsbeauftragten verfasst. Entsprechendes gilt für die Zentralen Einrichtungen.

(2) Für die Fakultäten, in denen die Vorgaben der Gleichstellungspläne gemäß Punkt 4 sowie Punkt 5 des Rahmenplanes nicht erfüllt werden, muss die Dekanin oder der Dekan dem Präsidium sowie der Senatskommission für Gleichstellung und dem Senat die zwingenden Gründe darlegen, die zur Nichterreichung der Gleichstellungsvorgaben geführt haben. Zugleich ist zu berichten, welche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Punkt 4 Abs. 2 des Rahmenplans ergriffen wurden.

(3) Der Senat berät jährlich im Zusammenhang mit der Vorlage der Gleichstellungsberichte von jeweils vier Fakultäten einschließlich der Medizinischen Fakultät über konkrete Maßnahmen zur Gleichstellungsförderung, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen weiterhin stark unterrepräsentiert sind. Senat und Präsidium sind aufgefordert, Anreizsysteme zur Erhöhung des Frauenanteils zu schaffen. Gleichstellungsparameter sind in zentrale Steuerungsinstrumente zu integrieren. Die Senatsempfehlungen zur Integration von Gleichstellung in die Entwicklungsplanung der Fakultäten finden Anwendung.

(4) Die Erreichung der Gleichstellungsziele der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Senat evaluiert.

11. Schlichtungsrat

(1) Zur Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit anstehenden Stellenbesetzungen bzw. Beförderungen des wissenschaftlichen Personals – ausgenommen Berufungen – unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung richtet der Senat einen Schlichtungsrat ein, dem als ständige Mitglieder angehören:

- 1 Mitglied des Senats – bestellt durch den Senat –
- 1 Mitglied – bestellt durch die Dekaninnen oder Dekane –
- die oder der Universitätsgleichstellungsbeauftragte
- 1 Mitglied – gewählt vom Rat der Gleichstellungsbeauftragten.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Den Vorsitz führt das für das Ressort Gleichstellung zuständige Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht.

(2) Das für das Ressort Gleichstellung zuständige Präsidiumsmitglied und die oder der Universitätsgleichstellungsbeauftragte gehören dem Schlichtungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit an. Die übrigen Mitglieder werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Schlichtungsrat erörtert den Sachverhalt unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der geschäftsführenden Leitung der Einrichtung, die für den Personalvorschlag zuständig ist. Er berät sodann ohne sie über seine Empfehlung an die Leitung der Einrichtung.

(4) Das Verfahren ist entsprechend anwendbar bei der Besetzung von leitenden Stellen aus dem Bereich der Verwaltung oder der Zentralen Einrichtungen.

12. Inkrafttreten, Revisionsklausel

(1) Der Rahmenplan Gleichstellung tritt in seiner vorliegenden Fassung mit Wirkung ab 01.04.2008 in Kraft.

(2) Er gilt zunächst für die Dauer von 6 Jahren. Danach überprüft der Senat, ob sich der Rahmenplan in der vorliegenden Fassung bewährt hat oder der Änderung bzw. Ergänzung bedarf, um die in der Präambel gesetzten Ziele zu erreichen.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.01.2008 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2006 S. 209) am 20.03.2008 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den internationalen Master-Studiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang)
Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang Molecular Medicine für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 3 ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission mit der Feststellung der Eignung eine entsprechende Auflage verbindet.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 20 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Bewertung der Leistungen in dem vorangegangenen Bachelorstudium oder einem äquivalenten Studium werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- 1,0 bis einschließlich 1,5: 25 Punkte,
 - 1,6 bis einschließlich 2,0: 20 Punkte,
 - 2,1 bis einschließlich 2,5: 15 Punkte,
 - 2,6 bis einschließlich 3,0: 10 Punkte;
- b) Je nach Ergebnis eines schriftlichen Tests werden der Bewerberin oder dem Bewerber zwischen 0 und 10 Punkte gutgeschrieben. Das Nähere zum Test ist in der Anlage geregelt. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber an diesem Test nicht teil, so werden 0 Punkte eingesetzt.

(4) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus folgenden international angebotenen Tests:

- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. mindestens 213 Punkten (computergestützter Test) bzw. 80 Punkten (new internet based = TOEFL Next generation = TOEFL. IBT);
- „International English Language Testing System“ (IELTS) von mindestens 7 Punkten,
- Cambridge Certificate in Advanced English;
- C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- Unicert III
- oder ein anderer äquivalenter Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nach-

weis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt ebenfalls als erbracht, falls die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich ein Bachelorstudium absolviert hat, für welches ebenfalls ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zu erbringen war, wie beispielsweise das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Universität Göttingen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.9. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang Molecular Medicine beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Medizinischen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 30. Mai (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse einschließlich „Diploma Supplement“ sowie „Transcript of Records“ der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation des Bewerbers für die Aufnahme des Master-Studiengangs Molecular Medicine sowie das Forschungsinteresse erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Medizinische Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für den Master-Studiengang Molecular Medicine.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Medizinische Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) aufgrund der im vorangegangenen Studium (§ 2 Abs. 1) erbrachten Leistungen;
- b) aufgrund des Ergebnisses eines Tests gemäß § 2 Abs. 3 lit. b;
- c) aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5 Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in § 5 Abs. 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf wenigstens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 3 erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

- a) Gutgeschriebene Punkte aufgrund der in dem vorangegangenen Bachelorstudium oder einem äquivalenten Studium erbrachten Leistungen:
- 1,0 bis einschließlich 1,5: 25 Punkte
 - 1,6 bis einschließlich 2,0: 20 Punkte
 - 2,1 bis einschließlich 2,5: 15 Punkte
 - 2,6 bis einschließlich 3,0: 10 Punkte;
- b) Gutgeschriebene Punkte aufgrund des Tests gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe b):
Je nach Testergebnis werden der Bewerberin oder dem Bewerber zwischen 0 und 10 Punkte gutgeschrieben.
- c) Gutgeschriebene Punkte aufgrund des Auswahlgesprächs nach § 6:
Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist
- sehr geeignet: 14 Punkte,
 - geeignet: 8 Punkte,
 - wenig geeignet: 4 Punkte,
 - ungeeignet: 0 Punkte.

(5) ¹Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ³Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01. Juni bis 30. Juni eines jeweiligen Jahres an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt

werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von etwa 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch ein anwesendes Universitätsmitglied zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums,
- b) Fachlicher Hintergrund,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Molekularen Medizin,
- e) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- f) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- g) Studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 c).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat und nach § 5 Abs. 4 vorausgewählt wurde. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Abs. 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ⁶Dieses vorgezogene Auswahlgespräch wird bei der Auswahl für diesen Studiengang anstel-

le des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt werden. ⁷Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch ausgewählt wurde.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Anlage gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe b

Verfahren für den schriftlichen Test im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Molecular Medicine (Intensivstudiengang) der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Anwendungsbereich

Der schriftliche Test dient der Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Molecular Medicine.

§ 2 Form und Fristen

(1) ¹Der Test findet im März eines jeden Jahres statt. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Tests durch die Universität bekannt gegeben.

(2) Die Teilnahme am Test muss 6 Wochen vor Testtermin schriftlich unter Benutzung der auf den Internet-Seiten der Medizinischen Fakultät zum Herunterladen bereitgestellten Formulare beantragt werden.

(3) ¹Anträge auf eine Teilnahme am Test, die nicht form- oder fristgerecht in der Universität Göttingen eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 3 Testverfahren

(1) ¹Die Einladung zur Klausur wird spätestens 14 Kalendertage vor dem Klausurtermin versandt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Teilnahme an der Klausur bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Klausurtermin schriftlich oder fernschriftlich bestätigen.

(2) ¹Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zu dem Test, so werden 0 Punkte eingesetzt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neuer Termin für den Test festgesetzt. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich nachzuweisen bzw. zu stellen.

(3) Eine Wiederholung des Tests in diesem Verfahren ist ausgeschlossen.

(4) Über das Ergebnis des Tests erhalten die Bewerberinnen und Bewerber spätestens 8 Wochen nach dem Test eine Bescheinigung.

§ 4 Test

(1) ¹Der Test umfasst Fragen in englischer Sprache und dauert 120 Minuten. ²Der Test erstreckt sich auf Themengebiete der Molekularmedizin, Medizin, Biologie, Chemie und Physik.

(2) Je nach Ergebnis eines schriftlichen Tests werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

95% bis einschließlich 100%:	10 Punkte
92% bis 95%	9 Punkte
87% bis 92%	8 Punkte
83% bis 87%	7 Punkte
79% bis 83 %	6 Punkte
75% bis 79 %	5 Punkte
71% bis 75 %	4 Punkte
67% bis 71 %	3 Punkte
64% bis 67% :	2 Punkte
59% bis 64% :	1 Punkt
0% bis 59%:	0 Punkte.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.06.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.01.2008 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 17.03.2008 die erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2006 S. 733) genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Die erste Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Georg-August-

Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine an der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

§ 2 Zulassungsantrag

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlgespräch

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

§ 8 Entscheidung, Widerspruch

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester. Die Bewerbungsfristen enden am 15. August für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) bzw. bis zum 15. Februar für das folgende Sommersemester (Ausschlussfrist).

§ 2 Zulassungsantrag

(1) ¹Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den für den Promotionsstudiengang Molecular Medicine zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. ²Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Studien- und Prüfungsausschusses sind in § 4 geregelt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. August für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) bzw. bis zum 15. Februar für das folgende Sommersemester (Ausschlussfrist) in der Koordinationsstelle für das Studienprogramm Molekulare Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers (bei erst kürzlich abgelegten Abschlüssen gegebenenfalls in vorläufiger Form, Endfassungen sind nachzurei-

- chen) als beglaubigte Abschriften. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen,
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs,
 - c) eine Aufführung bisheriger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Molekularen Medizin,
 - d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang beworben oder den Beginn eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
 - e) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden im Falle der Zulassung und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung,
 - f) eine Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang und dem Dissertationsthema,
 - g) Nachweis von besonderen zusätzlichen Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt, zum Beispiel freiwillige Projektarbeiten, Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie freiwillige ausseruniversitäre Praktika. Der Nachweis soll Umfang und eine Bewertung der zusätzlichen Leistungen enthalten.
 - h) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3,
 - i) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
 - j) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Finanzierung des Lebensunterhalts.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs mit einer fachlich einschlägigen Ausrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren oder der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer fachlich einschlägigen Ausrichtung an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 4 entscheidet, ob der Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung beantragt wird, die genannten Kriterien erfüllt.

(2) Exzellente Studierende des Master-Studiengangs Molecular Medicine an der Universität Göttingen können beim Studien- und Prüfungsausschuss die Zulassung zum Promotionsstu-

diengang unmittelbar nach erfolgreichem Absolvieren aller Module des ersten Studienjahres im Masterstudiengang Molecular Medicine an der Universität Göttingen im Umfang von 90 Credits entsprechend der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Medicine an der Universität Göttingen beantragen, ohne das Master-Studium mit der Master-Arbeit abgeschlossen zu haben.

(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen sind (mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL), oder mindestens sieben Punkte im "International English Language Testing System" (IELTS)). ²Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁴Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt ebenfalls als erbracht, falls die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich ein Studium absolviert hat, für welches ebenfalls ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse in dem Maß zu erbringen ist, wie sie für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine verlangt werden.

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen wird durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss einberufen. ²Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Studien- und Prüfungsausschusses werden in § 5 der Prüfungsordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine geregelt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Wahrnehmung der durch diese Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zugewiesener Aufgaben.

(3) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden einen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) für die Studierende oder den Studierenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3. ²Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl nach dem Auswahlverfahren zu vergebende Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Punkteergebnisses der Kriterien des Abs. 3 a) bis d) erstellt. ³Sofern Punktegleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(3) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich der Molekularen Medizin, dokumentiert durch entsprechende Module und durch Leistungen in diesen Modulen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 20 Punkte erreichbar. Bewertung der Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; kaum oder nicht vorhanden: 0-4 Punkte),
- b) besondere zusätzliche Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt. Die Bewertung erfolgt nach Umfang und Erfolg der zusätzlichen Leistungen und wird nachgewiesen durch ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers („Letter of Recommendation“) (maximal 10 Punkte erreichbar. Bewertung der Leistungen: außergewöhnlich: 10-8 Punkte; überdurchschnittlich: 7-5 Punkte; durchschnittlich: 4-2 Punkte; vorhanden: 1 Punkt; kaum oder nicht vorhanden: 0 Punkte).
- c) Note der Bachelor- oder Master-Arbeit des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 20 Punkte erreichbar. Bewertung der Durchschnittsnote: Note 1,0: 20 Punkte bis Note 3,0: 1 Punkt. Abstufung für jede Dezimalstelle in der Note: einen Punkt weniger in der Bewertung.
- d) die Durchschnittsnote des Master-Zeugnisses oder, falls dieses gemäß § 3 Abs. 2 nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der theoretischen Modul-Prüfungen des Masterstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 (maximal 25 Punkte erreichbar). Bewertung der Durchschnittsnote: Note 1,0-1,5: 25-21 Punkte; Note 1,6-2,0: 20-16 Punkte; Note 2,1-2,5: 15-11 Punkte; Note 2,6-3,0: 10-6 Punkte.
- e) Auswahlgespräch nach § 6 (maximal 25 Punkte erreichbar)

Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die oder der Bewerber ist	
hervorragend geeignet	25 bis 20 Punkte,
sehr geeignet	19 bis 14 Punkte,
geeignet	13 bis 8 Punkte,
nicht oder wenig geeignet	7 bis 0 Punkte.

(4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten in den Promotionsstudiengang. ²Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund der gemäß Abs. 3 erzielten Punktschichten eine Reihung vorgenommen. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. ⁴Die Studienplätze werden an die Bewerbenden mit dem höchsten Rang zugelassen. ⁵Der Hochschule teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Die vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Auswahlgespräch mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu unterziehen. ²Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Auswahlgespräch auf englisch durchgeführt. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Promotionsstudiengang geeignet ist. ⁴Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Der für den Promotionsstudiengang Molecular Medicine zuständige Studien- und Prüfungsausschuss führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums
- b) Fachlicher Hintergrund
- c) Berufliche und persönliche Ziele
- d) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs

- e) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit
- f) Außerfachliche Interessen

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den Promotionsstudiengang.

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt der Studien- und Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer dem Studien- und Prüfungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt dem Studien- und Prüfungsausschuss diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (vgl. § 8).

(3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers dem Studien- und Prüfungsausschuss nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach Abs. 1 ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren entsprechend der Reihung gemäß § 5 Abs. 4 vorbehaltlich des Vorhandenseins von Kapazitäten verteilt.

§ 8 Entscheidung, Widerspruch

Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät hat der Vorstand am 21.01.2008 die nachfolgende Satzung des Forums Vorklinische Medizin beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 63 b Satz 2 f in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 NHG):

Satzung des Forums Vorklinische Medizin

Präambel

Das Forum Vorklinische Medizin (im folgenden FVM genannt) bildet den organisatorischen Rahmen für eine auf größere Selbständigkeit und Eigenverantwortung ausgerichtete Struktur innerhalb der Universitätsmedizin Göttingen (im folgenden UMG genannt). Durch eine verbesserte Koordination der Aktivitäten in Forschung und Lehre soll ein Qualitätsgewinn erzielt werden, und durch eine innovations- und wissenschaftsfreundliche Gestaltung der Verwaltungsvorgänge soll ein effizienterer Einsatz der verfügbaren Ressourcen bewirkt werden. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt dabei grundsätzlich unberührt.

Als Organisationseinheit ist das FVM den folgenden Zielen verpflichtet:

- a) Fächerübergreifende Koordination der Lehraktivitäten im vorklinischen Studienabschnitt
- b) Förderung von Forschungsverbänden
- c) Förderung von Nachwuchswissenschaftlern durch Aufnahme bzw. Schaffung unabhängiger Forschergruppen innerhalb der zur Verfügung stehenden Ressourcen
- d) Abgestimmte Beschaffungspolitik und Nutzung von Großgeräten

1. Rechtsstellung

Das FVM ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der UMG.

2. Mitglieder des Forums

Das FVM umfasst derzeit folgende Zentren bzw. Abteilungen:

Zentrum Anatomie

Abteilung Anatomie und Embryologie

Abteilung Neuroanatomie

Abteilung Anatomie und Zellbiologie

Zentrum Biochemie und Molekulare Zellbiologie

Abteilung Biochemie I

Abteilung Biochemie II

Abteilung Molekularbiologie

Abteilung Entwicklungsbiochemie

Zentrum Physiologie und Pathophysiologie

Abteilung Vegetative Physiologie und Pathophysiologie

Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

Abteilung Herz- und Kreislaufphysiologie

Abteilung Neurophysiologie und Zelluläre Biophysik

Assoziierte Mitglieder aus dem Zentrum Psychosoziale Medizin

Einzelne Abteilungen aus dem Zentrum Psychosoziale Medizin sind an der Lehre im vor-klinischen Studienabschnitt beteiligt. Diese sollen in assoziierter Funktion (ohne Stimmrecht) in das FVM aufgenommen werden. Diese sind:

Abteilung Ethik und Geschichte der Medizin

Abteilung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie

Im Zuge der Etablierung des Forums bleiben die ursprünglichen Zentren der Vorklinik bestehen.

3. Mitwirkungsrechte

Durch die Bildung des FVM bleiben die Mitwirkungsrechte der Professorinnen / Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst im Rahmen der Selbstverwaltung der Fakultät unberührt.

4. Aufgaben und Rechte

(1) Das Forum nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Das Forum hat danach insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Organisation der Lehrprogramme des vorklinischen Studienabschnittes in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
 - b) Abstimmung der vorklinischen Lehrprogramme mit den Inhalten und Programmen des klinischen Studienabschnittes
 - c) Beteiligung an internationalen Bachelor/Master/PhD Studiengängen, wie z.B. „Molekulare Medizin“ und „Neurosciences“ sowie am Studiengang „Molecular Biology“
 - d) Förderung herausragender Studienleistungen und exzellenter Studierender
 - e) Schaffung optimaler Forschungsbedingungen
 - f) Unterstützung der wissenschaftlichen Kooperation mit anderen Zentren und mit anderen Einrichtungen
 - g) Verfügung über ein aus den Abteilungsbudgets (s. u.) gebildetes FVM-Budget, das durch die Zentren vereinbarte Anteile des Landeszuschusses und gegebenenfalls einen Overhead-Anteil aus Drittmittelinwerbungen umfasst, und u. a. für die Schaffung von Multiuser-Einrichtungen, Technik-Plattformen, Großgeräte etc. genutzt wird.
 - h) Verfügung über das dem FVM zugewiesene Budget für die Lehre
 - i) Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für das FVM und deren Einbringung in die zuständigen Gremien sowie Mitwirkung an Strukturentscheidungen der Fakultät, soweit sie das FVM direkt oder indirekt betreffen
- (2) Weitere Aufgaben sind einvernehmlich zwischen Forumsleitung und Vorstand der UMG zu regeln. Die formalen Rechte berühren nicht die des Fakultätsrates bzw. des Dekanates.

5. Leitung des Forums

Das Forum wird durch das Gremium der drei gewählten Zentrumssprecher geleitet.

Das Forum wird kollegial geführt. Die Forumskonferenz berät das Leitungsgremium in allen grundlegenden Angelegenheiten von Lehre und Forschung und wird vom Leitungsgremium einberufen. Das FVM gibt sich eine Geschäftsordnung, die das organisatorische Verfahren regelt.

6. Koordination der vorklinischen Lehre

Für die Koordination der Lehre ist die Forumsleitung verantwortlich. Sie ist im Rahmen dieser Verantwortung zuständig für die regelgerechte Durchführung des akademischen Unterrichts. Sie unterstützt das Dekanat bei der Kapazitätsberechnung bzw. der kapazitätsrechtlich und inhaltlich korrekten Durchführung der Lehre.

Die Forumsleitung richtet gemeinsam mit dem Referat Lehre aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen ein Sekretariat für vorklinische studentische Angelegenheiten ein.

7. Unabhängige Forschergruppen

Die Forumskonferenz unterstützt die Vorbereitung bzw. die Eingliederung entscheidet auf Vorschlag des Leitungsgremiums über Anträge auf den Status eines/einer unabhängigen Forschergruppenleiters/In im FVM. Für die Ernennung zur/zum ForschungsgruppenleiterIn müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Positive externe Evaluation der wissenschaftlichen Exzellenz.
- b) Nachweis einer selbständigen Drittmittelinwerbung.

Das Budget dieser Gruppen ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Drittmitteln, aus den aus Anteilen der Abteilungsbudgets bereitgestellten und den LOM und wird den Gruppen direkt zugewiesen.

8. Budgetplanung und -kontrolle

Die Abteilungsbudgets in Forschung und Lehre werden entsprechend der jeweils gültigen Verfahren der Fakultät für die Grundausrüstung und für leistungsorientiert vergebene Mittel von der zentralen Verwaltung der UMG berechnet. Die Abteilungen sind selber für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Die Forumsleitung koordiniert die Verwendung des ergänzenden FVM-Budgets und des Forumsbudgets für die Lehre. Sie ist für die Einhaltung dieser Budgets verantwortlich.

9. Leitung von Abteilungen

Die Abteilungen des Forums werden von einer Abteilungsdirektorin/einem Abteilungsdirektor geleitet. Die Abteilungsdirektorin/der Abteilungsdirektor führt die Geschäfte der Abteilung in eigener Verantwortung.

Zu den eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Abteilungsdirektoren/Abteilungsdirektorinnen gehören auch die fachliche Weiterbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Entscheidung über Auswahl und Einsatz des wissenschaftlichen und des sonstigen ihm/ihr zugeordneten Personals sowie die Nutzung der Räume und Geräte innerhalb der Abteilung und die Gewährleistung der hygienischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

Die abteilungsspezifischen Aufgaben in den Bereichen Sachmittel-, Investitionsmittel- und Personalmittel-Verwaltung werden von den Sekretariaten in Zusammenarbeit mit der zentralen Verwaltung des BHG wahrgenommen.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vorerst für zwei Jahre in Kraft.
